kanton glarus

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. April 2022

§ 507
Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Berichte Regierungsrat, 8.3.2022; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 25.3.2022)

Eintreten

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Ausgangslage für diese Vorlage bildet das an der Landsgemeinde vom 5. September 2021 angenommene revidierte Gerichtsorganisationsgesetz mit der Schaffung teilamtlicher Vizepräsidien beim Ober- und beim Kantonsgericht. Das neu geschaffene Obergerichtsvizepräsidium mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent und das neu geschaffene Kantonsgerichtsvizepräsidium mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent müssen künftig angemessen entlöhnt werden. Diese Ämter können nicht mehr mit Sitzungsgeldern entschädigt werden. Dies wurde bereits im Memorial zur Landsgemeinde 2021 dargelegt. Im Weiteren wird eine Änderung vorgeschlagen, damit bei aufwendigen Streitsachen zusätzliche Sitzungsgelder an die Milizrichterinnen und Milizrichter ausbezahlt werden können. – Da diese Verordnungsänderung eine Folge des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes ist und für dieses seinerzeit eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, wurde vorliegend auf eine nochmalige Vernehmlassung verzichtet. Die Verwaltungskommission der Gerichte wurde dennoch angehört. Diese begrüsst die Änderungen. – In der Kommission war die Vorlage nach der Vorstellung durch Obergerichtspräsidentin Petra Hauser unbestritten. Es wurde stillschweigend auf diese eingetreten. In der Detailberatung gab es vor allem Wortmeldungen zu den Sitzungsgeldern. Die vorgeschlagene Entlöhnung der Vizepräsidien von Ober- und Kantonsgericht blieb hingegen unbestritten. Gefragt wurde, ab wann bei einem angebrochenen zweiten Halbtag ein zusätzliches Sitzungsgeld zustehen würde. Diese Frage konnte durch die anwesende Obergerichtspräsidentin zufriedenstellend beantwortet werden. Mehr zu reden gab ein Antrag, man solle in Artikel 23 beim bisherigen Absatz 2 bleiben. Gemäss diesem ist es bereits möglich, ein doppeltes Sitzungsgeld auszubezahlen. Der neue Absatz 2 spricht von «zusätzlichen Sitzungsgeldern». Das kann auch mehr als das Doppelte sein. Zudem belasse der bestehende und nicht zur Änderung vorgesehene Absatz 3 den nötigen Spielraum. In der nachfolgenden Diskussion und vor allem in den Ausführungen der Obergerichtspräsidentin kam zum Ausdruck, dass die Absätze 2 und 3 in Artikel 23 einerseits unterschiedliche zeitliche Aufwände und andererseits auch unterschiedliche Beanspruchungen regeln und deshalb nicht vermischt werden können. In Absatz 2 geht es vor allem darum, umfangreiches Aktenstudium durch Milizrichterinnen und -richter abzugelten. Hingegen geht es in Absatz 3 darum, die Abgeltung zu regeln, sollten Milizrichterinnen und -richter ein ausserordentlich aufwendiges Verfahren leiten müssen, weil sich

zum Beispiel Präsidium und Vizepräsidium im Ausstand befinden. Heute verfügen zum Beispiel das Ober- und das Kantonsgericht über juristisch ausgebildete Milizrichterinnen und -richter mit zum Teil langjähriger Gerichtserfahrung. So kann oder könnte auf die Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidiums durch den Landrat verzichtet werden. Folglich ergibt sich in Absatz 3 kein Anpassungsbedarf, was aber in der Kommission auch nicht in Frage gestellt wurde. In der anschliessenden Abstimmung zu Artikel 23 entschied sich die Kommission mit sechs zu drei Stimmen für den vorgeschlagenen neuen Absatz 2. Schliesslich beantragt die Kommission mit sechs zu null Stimmen bei drei Enthaltungen, der Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals unverändert zuzustimmen. – Zu danken ist der Kommission für die wiederum interessante und angenehme Sitzung. Ein spezieller Dank gebührt Obergerichtspräsidentin Petra Hauser für ihre sachkundigen und kompetenten Ausführungen und Erklärungen. Weiter gilt der Dank Regierungsrat Andrea Bettiga sowie Departementssekretär Arpad Baranyi für die Unterstützung und das Verfassen von Berichten und Protokollen.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* verweist auf das Votum des Kommissionspräsidenten sowie die Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte und dankt der Kommission für die konstruktive Arbeit.

Detailberatung

Artikel 23; Richterinnen und Richter

Peter Rothlin, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 23 Absatz 2: «Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein *maximal vierfaches* Sitzungsgeld ausgerichtet werden.» – Eine Kommissionsminderheit wollte bezüglich Artikel 23 Absatz 2 eine Gesamtsicht auf die Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals vornehmen. Nicht nur die Gerichte kennen eine solche Bestimmung. In dieser Verordnung ist nebst jener der Gerichte auch die Entschädigung des Landrates und der kantonalen Kommissionen geregelt. Deshalb beantragte eine Kommissionsminderheit im Sinne der Gleichbehandlung, es sei für alle Gremien die bisherige Regelung weiterzuführen. Aus dieser Gleichbehandlung wurde in der Kommission dann allerdings nichts. Der Antrag unterlag mit sechs zu drei Stimmen. Die Kommissionsmehrheit argumentierte, dass in einem Gericht durch das Aktenstudium ein Sonderaufwand entstehe, den es anderswo nicht gebe – weder beim Landrat noch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder anderen kantonalen Gremien. Die Kommissionsminderheit möchte das nicht weiter aufnehmen. Sie muss das akzeptieren. Die fehlende Begrenzung kann sie hingegen nicht akzeptieren. Die Kommissionsminderheit machte sich die Mühe, die Entschädigungen der Laienrichterinnen und -richter in anderen Kantonen anzuschauen. Dort gibt es betragsmässige Limiten. Der Kanton Glarus wäre gut beraten, ebenfalls eine Obergrenze vorzusehen. In grösseren Kantonen liegt die maximale Entschädigung für besonderes Aktenstudium bei 1000 Franken. Das entspricht im Kanton Glarus vier Sitzungsgeldern, die zusätzlich gesprochen werden dürften. Diesen Vorschlag möchte die Kommissionsminderheit in den Rat tragen. Grundlage soll die alte Bestimmung bilden. Darin wird auch ganz klar erklärt, für was das Geld gesprochen wird: das Aktenstudium. – Tatsächlich begründete die Obergerichtspräsidentin die Vorlage gut. Die Kommissionsminderheit stellt die weiteren Änderungen auch nicht in Frage, auch wenn festgestellt wurde, dass lediglich die Gerichte angehört wurden und die andere kantonalen Gremien nicht. Das ist als Nachteil zu werten. – Man war immer stolz, Mitglieder der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz zu sein. Diese wurde auch schon genügend gelobt. Für einmal gebührt ihr aber kein Lob. Im vorgeschlagenen Artikel 23 Absatz 2 wird die Zwecksetzung herausgestrichen. Das ist genau das Gegenteil von dem, was man eigentlich erwartet. Erst der Vergleich mit den anderen Kantonen machte darauf aufmerksam. Dort wird genau festgehalten, weshalb das zusätzliche Sitzungsgeld ausgerichtet wird. Im neuen Absatz 2 wird nicht mehr gross auf das Aktenstudium

eingegangen. Das ist aber nötig. Deshalb braucht es die alte Bestimmung. Diese hält klar fest, dass das Aktenstudium entschädigt wird – künftig mit maximal vier Sitzungsgeldern. Damit dürften auch die Laienrichterinnen und Laienrichter im Kanton Glarus zufrieden sein. Sie werden gleichbehandelt wie Milizrichterinnen und -richter in anderen Kantonen.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Bei den Gerichten ist die Situation tatsächlich eine andere als bei anderen Gremien, wenngleich auch dort im Einzelfall Überprüfungsbedarf besteht. Bei der Gleichbehandlung geht es nicht nur darum, Gleiches gleich zu behandeln, sondern auch Ungleiches ungleich. Aufgrund viel umfangreicherer Aktenverfahren, zum Beispiel im Strafrecht, verschob sich der Aufwand von der eigentlichen Gerichtsverhandlung sehr stark zum Aktenstudium, zur Vorbereitung und in Einzelfällen auch zu Vorbesprechungen, die mit der vorgeschlagenen Bestimmung im Zweck nicht abgebildet wären. Sollen das Laienrichtertum und dessen Stärken erhalten werden, muss den Laienrichterinnen und -richtern die notwendige Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe eingeräumt und entschädigt werden. Die Kostenfolge dieser Änderung ist wohl die kleinste im Kontext der neuen Gerichtsorganisation. In der Kommission wurde ausgeführt, dass es ja noch Juristen gebe, die das Ganze begleiten. Zentral ist doch aber, dass von den Richterinnen und -richtern erwartet wird, dass sie alle gleich und gut vorbereitet sind, die Akten kennen und komplexe Sachen vorbesprochen haben. Dass die Sitzungsgelder für die Gesamtkosten eines aufwendigen Verfahrens von untergeordneter Bedeutung sind, steht bereits im Kommissionsbericht. – Die von Kommission und Regierungsrat vorgeschlagene Regelung ist besser. Man kann darüber streiten, ob man eine Obergrenze definieren oder den Zweck genauer bezeichnen muss. Es ist aber genau die Idee der neuen Bestimmung, eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Es mag seltene Verfahren geben, die maximal ausufernd sind und äusserst viel Zeit für das Aktenstudium erfordern. In einem solchen Fall wären vier Sitzungsgelder auch nicht angemessen. Man könnte auch eine höhere Obergrenze einführen. Aber auch diese bietet keine Flexibilität. Das gleiche gilt für die Zwecksetzung. Jetzt wird diese auf das Studium von Akten und Rechtsschriften beschränkt. Es kann aber auch sein, dass ein Verfahren anders vorbereitet werden muss. – Man kann sich nun gegen die Flexibilität entscheiden und Zweck und Betrag genauer definieren. Letztlich geht es aber um eine Frage des Vertrauens. Angesichts der Arbeit, welche die Glarner Gerichte leisten, und der tiefen Kosten, die sie verursachen, darf man ihnen eine flexible Regelung zugestehen, die es ihnen auch einmal erlaubt, den Milizrichterinnen und Milizrichtern ein höheres Sitzungsgeld auszubezahlen. Andere Kantone mit gleichem System gibt es nicht mehr viele. Definiert man das Maximum als das Vierfache, könnte es nämlich auch so kommen, dass nach einem aufwendigen Fall einfach bei einem weniger aufwendigen Fall ein erhöhtes Sitzungsgeld ausbezahlt wird, um die zuvor entstandenen Aufwände zu kompensieren.

Petra Hauser, Näfels, Präsidentin der Verwaltungskommission der Gerichte, unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Verwaltungskommission der Gerichte begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung. Die Gerichte sind zunehmend mit grossen Straffällen konfrontiert. Am Obergericht ist ein Straffall hängig, der im kommenden Herbst verhandelt wird. Alleine für die Verhandlung wurde eine Woche reserviert. Das vorinstanzliche Urteil umfasst mehr als 200 Seiten. Die Richterinnen und Richter müssen vor der Verhandlung aber nicht nur das Urteil gelesen haben, sondern auch die Plädoyers der Anwältinnen und Anwälte. Dies um zu verstehen, was vor der Vorinstanz vorgebracht wurde. Sie müssen die wichtigsten – nicht einmal alle – Einvernahmeprotokolle gelesen haben. Das sind einerseits die Einvernahmeprotokolle der Vorinstanz. Denn das Kantonsgericht muss die beschuldigte Person zwingend noch einmal befragen, möglicherweise auch Zeugen. Das sind andererseits aber auch Einvernahmeprotokolle der Staatsanwaltschaft und der Polizei. In diesem Fall zwar nicht, manchmal steht aber auch noch ein Gutachten im Recht, das schnell einmal 50 Seiten oder mehr umfasst. Nur schon die wesentlichen Dokumente umfassen also 500–600 Seiten und mehr. Der Aufwand für Detailabklärungen ist da noch nicht einberechnet. Unter diesem Eindruck begrüsst die Verwaltungskommission der Gerichte die vorgeschlagene Regelung sehr.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin mit 36 zu 9 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.